



# **Stellungnahme Plattform Thermik**

Zum

**Entwurf der**

**Deponieverordnung 2008**

April 2024



# INHALT

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen zur Stellungnahme.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Stellungnahme Plattform Thermik.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Verbot der Deponierung .....</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Übergangsbestimmung zur Ablagerung von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>6</b>

## 1 Vorbemerkungen zur Stellungnahme

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat einen Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird (mit der Geschäftszahl: 2024-0.133.968) in das Begutachtungsverfahren ausgesendet.

Der Entwurf umfasst hauptsächlich folgenden Inhalt:

- zeitlich befristete Ablagerungsmöglichkeit für bestimmte Fraktionen der Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen

Stellungnahmen sind bis längstens 9. April 2024 an [v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at) zu übermitteln. Die Plattform Thermik, deren Mitglieder von der Änderung stark betroffen sind, erlaubt sich nachstehende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf abzugeben.

## 2 Stellungnahme Plattform Thermik

Die Plattform Thermik stellt eingangs fest, dass mit der Deponieverordnung 2008 ursprünglich wichtige Voraussetzungen für die Ablagerung von Carbonfasern geschaffen wurden, da bis dato nicht ausreichend nationale Recycling- oder Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung standen und stehen.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass die Plattform Thermik bereits Ende 2022 eine Stellungnahme zum Ende der Deponierungsausnahme von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen gemäß §7 Z7 lit. a Deponieverordnung 2008 an das BMK übermittelt hat. Das Fazit, das auch weiterhin aufrecht ist, lautete: *„Faserverbundstoffe werden auch zukünftig vermehrt eingesetzt. Gleichzeitig werden in den nächsten Jahren erstmals größere Mengen als Abfälle anfallen. Aufgrund der fehlenden Behandlungskapazitäten in Österreich und der Ergebnisse der Studie des deutschen Umweltbundesamtes tritt die Plattform Thermik dafür ein, dass die Ausnahme vom Ablagerungsverbot für carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen solange bestehen bleibt, bis ein gesicherter Entsorgungsweg gefunden wurde.“* Die Stellungnahme ist dem Anhang zu entnehmen.

Im Folgenden wird zu einzelnen Punkten des Entwurfes Stellung genommen.

### 2.1 Verbot der Deponierung

§7 Z7 lit. a soll entfallen. Die Plattform Thermik tritt dafür ein, dass § 7 Z7 lit. a ohne Befristung aus folgenden Gründen nicht entfällt.

Abfälle von „ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen“ können prinzipiell in geeigneten Anlagen verbrannt werden. Die Müllverbrennung ist aber kein geeigneter Prozess zur Zerstörung von CFK- und GFK-Stoffen, da die in der Kunststoffmatrix gebundenen Fasern freigesetzt werden. Insbesondere bei der Verbrennung von CFK-Stoffen besteht daher die Gefahr der Erzeugung und auch Freisetzung von lungengängigen Fasern. Auch bei einer etwaigen Aufbereitung (bspw. Shreddern) dieser Abfälle vor einer Verbrennung, kann durch die Staub- und Faserentwicklung der ArbeitnehmerInnenschutz nicht ausreichend sicher gestellt werden.

CFK-Fasern verbrennen in der Regel auch nicht vollständig, sondern finden sich – wie unter anderem bei in Abfällen untergemischten CFK-Produkten beobachtet – unverbrannt im Schlackeaustrag wieder. Die CFK-Fasern werden somit wieder unverbrannt aus der Anlage ausgetragen und verbleiben somit in der Umwelt. Eine Ausschleusung aus dem Wirtschaftskreislauf und Ablagerung in einer sicheren Senke ist jedenfalls nicht gegeben.

Durch die Verbrennung von CFK- und GFK-Stoffen entstehen auch Schäden am Rost und an den Filtrationssystemen. Die Folge dieser Schäden reichen von Lastreduktionen bis zum Stopp der Müllbeschickung bzw. bis zum kompletten Anlagenstillstand. Weiters sind ArbeitnehmerInnen, die mit Behebungs-, Wiederinstandsetzungs- und Reparaturarbeiten von bspw. Rostblockaden oder Spannungseinbrüchen an Filtern beschäftigt sind, lungengängigen Fasern und somit einem riesigen Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Von Betreiberseite ist zukünftig rechtlich zu prüfen, ob durch diese Art von Arbeiten eine Anlage sicher und ohne Schadensersatzansprüche seitens der ArbeitnehmerInnen betrieben werden kann. Stehen durch von CFK- und GFK-Stoffen beschädigte Anlagen über einen längeren Zeitraum still, ist die sehr hohe Entsorgungssicherheit in Österreich, mit daraus folgenden negativen Auswirkungen, nicht mehr gewährleistet.

**Die Plattform Thermik fordert daher nochmals, dass aus folgenden Gründen die Ablagerung von allen Abfällen von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen, Produktionsabfällen und unverarbeiteten Kohlefasern und -gewebe unbefristet möglich ist, bis ausreichend nationale Recycling- oder Verwertungsmöglichkeiten gefunden wurden:**

- 1. aus eigener Anlagenerfahrung**
- 2. zum Schutz der ArbeitnehmerInnen**
- 3. aus den Ergebnissen der Studie des deutschen Umweltbundesamtes<sup>1</sup>**
- 4. weil derzeit zu wenig gesicherte Behandlungsverfahren und -kapazitäten zu Verfügung stehen,**

Es besteht aber durchaus die Möglichkeit, dass vom Gesetzgeber in einem bestimmten zeitlichen Intervall (bspw. alle drei Jahre) ausreichend nationale Recycling- oder Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten, die auch den ArbeitnehmerInnenschutz sicherstellen, evaluiert werden. Bis ausreichend Möglichkeiten gefunden wurden, muss die Ablagerung von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen und unverarbeiteten Kohlefasern und -gewebe erlaubt sein.

## **2.2 Übergangsbestimmung zur Ablagerung von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen**

Gemäß § 47c. (1) dürfen Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen abweichend zu §7 Z 7 auf Massenabfalldeponien unter bestimmten Bedingungen abgelagert werden. **Sollten die Übergangsbestimmungen aufrecht bleiben, verlangt die Plattform Thermik, dass bei § 47c. (1) die Verbote der vorgegeben Dicken und Längen sowie die Übergangsfristen aufgrund der in Kapitel 2.1 angeführten Gründe deutlich erweitert werden bzw. bei Z3 gänzlich entfallen.**

## **3 Anhang**

Stellungnahme Plattform Thermik (Dezember 2022) – BETREFF: Ende der Deponierungsausnahme von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen gemäß §7 Z7 lit. a Deponieverordnung 2008.

---

<sup>1</sup> TEXTE 00/2019 – Ressortforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – Forschungskennzahl 3716 34 318 0 – Möglichkeiten und Grenzen der Entsorgung carbonfaserverstärkter Kunststoffabfälle in thermischen Prozessen, Abschlussbericht.